

## BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 24.01.2024  
BV-0001/2024  
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Anna-Lena Groß

Datum:	05.01.2024
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	27.02.2024							
Ortschaftsrat Ebendorf	28.02.2024							
Ortschaftsrat Barleben	29.02.2024							
Bauausschuss	05.03.2024							
Finanzausschuss	07.03.2024							
Hauptausschuss	12.03.2024							
Gemeinderat	14.03.2024							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

### Gegenstand der Vorlage:

Lärmaktionsplan der Gemeinde Barleben

### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den Planentwurf des ersten Lärmaktionsplanes der Gemeinde Barleben und leitet somit die Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

Frank Nase  
Bürgermeister

Siegel

**Sachverhalt:**

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe (4. Runde).

Für die innerhalb des Hoheitsbereichs der Gemeinde Barleben befindlichen Hauptverkehrsstraßen, die ein entsprechendes Verkehrsaufkommen aufweisen, wurden nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgefertigt. Der entsprechende Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Gemeinde Barleben wurde vom 01.10.2023 bis einschließlich 01.12.2023 öffentlich ausgelegt.

Im nächsten Schritt wurde anhand der Ergebnisse der Lärmkartierung und den, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, ein Lärmaktionsplan aufgestellt, welcher gemäß dem vorgegebenen Muster des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) ausgefüllt wurde.

Der Ergebnisbericht ist außerdem auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022> einzusehen. Es ergeht der Hinweis, dass aufgrund der geänderten Berechnungsvorschriften der Vergleich mit Ergebnissen der vorhergehenden Stufen nicht gegeben ist.

Auf die Ergebnisse der strategischen Lärmkarten aufbauend erfolgt die Ausfertigung eines Lärmaktionsplanes. Hierbei handelt es sich um die erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplanes.

Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Gemeinde Barleben zu ermitteln und zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz Gebiete zu prüfen und festzulegen. Da die Hauptverkehrsstraßen nicht in der Straßenbaulast der Gemeinde liegen, ist an die zuständigen Behörden (Autobahn GmbH und Landesstraßenbaubehörde) ein Prüfauftrag zu übermitteln, der die Behörden dazu veranlasst lärmindernde Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Der beschlossene Lärmaktionsplan wird nach dem Beschluss durch den Gemeinderat im Internet auf der Homepage der Gemeinde Barleben unter [www.barleben.de](http://www.barleben.de) => Satzungen / B-Pläne => Bekanntmachungen – Bauleitpläne / Beteiligungen gemäß Baugesetzbuch zur Verfügung gestellt und liegt parallel im Bau- und Ordnungsamt (Ernst-Thälmann-Str. 22, Haus I im Keller des Bauamtes im Zimmer 0.07) der Gemeinde Barleben für 4 Wochen aus. Nach diesem Zeitraum werden der Öffentlichkeit erneut 2 Wochen Zeit gegeben, um Stellung zu beziehen. Nach Überprüfung der Stellungnahmen und einer möglicherweise nötig werdenden Anpassung des Planes wird dieser abgeändert und dem LAU in seiner endgültigen Fassung vorgelegt.

Der Lärmaktionsplan soll dabei unter anderem in die Planaufstellungsverfahren für Bebauungs- und Flächennutzungspläne mit einbezogen werden und Beachtung finden.

Gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG ist der Lärmaktionsplan bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt seiner Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

**Begründung für Status „nicht öffentlich“:** entfällt

**Rechtsgrundlagen:** Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie); §§ 47 a-f BImSchG

## Kosten der Maßnahme

JA  NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)     €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten     €	3) Finanzierung   Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)  € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)    €
--	---	--	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

## Anlagen

- 1\_ Lärmaktionsplan (LAP)
- 2\_ Ergebnisse Lärmkartierung IV-0011/2023